

---

# Voltigieren

## Ausbildung und Reglement

Richtlinien des Österreichischen Pferdesportverbandes  
für das Voltigieren und die Abhaltung von Voltigierturnieren

Teil A	Allgemeine Turnierbestimmungen + Meisterschaften
Teil B	Sonderprüfungen
Teil C	Voltigierbewerbe, Durchführung und Ablauf
Teil D	Bewertung und Richtverfahren
Teil E	Berechnung der Bewerbe
Teil F	Strukturgruppen und Schwierigkeiten

Ausgabe 2024  
Gültig ab 1. Jänner 2024

---

---

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium beschlossene ÖTO und die vorliegenden Richtlinien für die Durchführung von Voltigierturnieren. Mit dem Erscheinen der vorliegenden Ausgabe werden alle vorher veröffentlichten Texte, die sich auf die gleichen Turnierbestimmungen beziehen, ungültig.

Sofern in diesen Richtlinien keine Regelung getroffen wurde, gelten die jeweiligen Bestimmungen der ÖTO.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:  
Österreichischer Pferdesportverband  
Am Wassersprung 2, 2361 Laxenburg  
office@oeeps.at

---

---

## Die ethischen Grundsätze

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
  2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
  3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
  4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
  5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren, zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
  6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
  7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
  8. Die Nutzung des Pferdes im Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung dieser Faktoren durch medikamentöse oder nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
  9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.
-



---

## **Teil A**

### Allgemeine Turnierbestimmungen und Meisterschaften

2024

---

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A

<b>1. Voltigierturniere</b> .....	<b>5</b>
1.1. Turnierkategorien .....	5
1.1.1. Nationales Voltigierturnier Kat. C (CVN-C) .....	5
1.1.2. Nationales Voltigierturnier Kat. B (CVN-B) .....	5
1.1.3. Nationales Voltigierturnier Kat. A (CVN-A) .....	5
1.1.4. Internationales Voltigierturnier (CVI) .....	5
1.1.5. Voltigierertreffen .....	5
1.1.6. Pferde-Sport & Spiel (PS&S) .....	6
1.2. Voltigier-Cups .....	6
1.2.1. Cup der Cupsieger .....	6
1.2.2. Landes-Cups .....	6
1.3. Meisterschaften .....	7
1.3.1. Landesmeisterschaften .....	7
1.3.2. Österreichische Meisterschaft im Voltigieren für Bundesländer-Mannschaften .....	7
1.3.3. Österreichische Meisterschaft im Juniorengruppenvoltigieren ..	8
1.3.4. Österreichische Meisterschaft im Junioreneinzeltoltigieren und Österreichische Meisterschaft im Young-Vaulter-Einzeltoltigieren .....	9
1.3.5. Österreichische Meisterschaft im Junioren-Pas-de-Deux .....	10
1.4. Staatsmeisterschaften .....	11
1.4.1. Staatsmeistertitel .....	11
1.4.2. Organisation .....	11
1.4.3. Teilnahme an den Titelbewerben .....	11
1.4.4. Titelbewerbe .....	12
1.4.5. Ermittlung der österreichischen Staatsmeister .....	13
1.4.6. Ehrenpreise .....	13
1.5. Allgemeine Verpflichtungen (ÖTO § 7) .....	14
1.6. Turnierkalender (ÖTO § 8) .....	14
1.7. Inhalt der Ausschreibungen (ÖTO § 21) .....	16
1.8. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibungen (ÖTO § 24) .....	16
1.9. Änderungen und Zurückziehen einer Ausschreibung (ÖTO § 25) ....	19

<b>2. Nennungen zu Turnieren</b> .....	<b>20</b>
2.1. Form der Nennung (ÖTO § 26) .....	20
2.2. Nennungsschluss (ÖTO § 27) .....	20
2.3. Gültigkeit der Nennung (ÖTO § 28) .....	21
2.4. Nachnennungen (ÖTO § 29) .....	21
<b>3. Durchführung von Voltigierturnieren</b> .....	<b>22</b>
3.1. Turnierleitung (ÖTO § 30) .....	22
3.2. Arzt, Tierarzt, Schmied, Ambulanz (ÖTO § 31) .....	22
3.3. Meldestelle, Rechenstelle (ÖTO § 33) .....	23
3.4. Zeiteinteilung (ÖTO § 34) .....	24
3.5. Meldeschluss (ÖTO § 35) .....	25
3.6. Startgeld (ÖTO § 36) .....	26
3.7. Nummerierung der Teilnehmer (ÖTO § 37) .....	26
3.8. Teilnahmeberechtigung .....	27
3.8.1. Voltigierpferd .....	27
3.8.1.1. Alter .....	27
3.8.1.2. Verantwortliche Person (ÖTO § 9) .....	27
3.8.1.3. Eingetragene Turnierpferde (ÖTO § 10) .....	27
3.8.1.4. Impfschutz der Pferde (ÖTO § 11) .....	28
3.8.1.5. Einsatz des Voltigierpferdes .....	29
3.8.1.6. Teilnahmebeschränkungen von Pferden (ÖTO § 55) ..	30
3.8.2. Longenführer .....	31
3.8.3. Voltigierer .....	32
3.8.4. Teilnahme von Ausländern (ÖTO § 19) .....	32
3.8.5. Teilnahme von Österreichern an Turnieren im Ausland und an internationalen Turnieren im Inland (ÖTO § 20) .....	33
3.9. Bestimmung der Startreihenfolge (ÖTO § 38) .....	34
3.10. Startliste (ÖTO § 40) .....	34
3.11. Prüfungs- und Vorbereitungsplätze, Richtertisch .....	35
3.11.1. Prüfungsplatz .....	35
3.11.2. Richtertisch .....	35
3.12. Vorbereitungsplätze (ÖTO § 43) .....	36
3.13. Turnierbeauftragter (ÖTO § 45) .....	36
3.14. Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen (ÖTO § 46) .....	38
3.15. Schiedsgericht (ÖTO § 47) .....	38
3.16. Richter (ÖTO § 48) .....	39

---

3.17. Aufgaben der Richter (ÖTO § 49) .....	39
3.18. Richtereinsatz (ÖTO § 50) .....	40
3.19. Richterspruch (ÖTO § 51) .....	41
3.20. Zeitnehmer .....	41
3.21. Preise und Siegerehrung .....	42
3.21.1. Preise .....	42
3.21.2. Ehrenpreise und Stallplaketten .....	43
3.21.3. Siegerehrung .....	43
3.22. Pferdekontrollen, Verfassungsprüfung und Dopinguntersuchung .....	44
3.23. Einsprüche .....	46
3.24. Ergebnisse (ÖTO § 44) .....	46



## 1. Voltigierturniere

### 1.1. Turnierkategorien

#### 1.1.1. Nationales Voltigierturnier Kat. C (CVN-C)

Teilnahmeberechtigt sind Voltigierer aller LFV. Bei CVN-C müssen Bewerbe der Klasse A durchgeführt werden.

#### 1.1.2. Nationales Voltigierturnier Kat. B (CVN-B)

Teilnahmeberechtigt sind Voltigierer aller LFV.

#### 1.1.3. Nationales Voltigierturnier Kat. A (CVN-A)

Teilnahmeberechtigt sind Voltigierer aller LFV. Bei CVN-A müssen Bewerbe der Klasse S durchgeführt werden.

#### 1.1.4. Internationales Voltigierturnier (CVI)

Es sind Voltigierer aus beliebig vielen Nationen teilnahmeberechtigt.

#### 1.1.5. Voltigierertreffen

1. Voltigierertreffen sind eintägige Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereines und geladene Gäste offen sind.
2. Voltigierertreffen sind genehmigungspflichtig, Genehmigung und Aufsicht der Treffen fällt in die Kompetenz der Landesfachverbände.
3. Die Termine der Treffen werden in den Turnierkalender nicht aufgenommen, die Ausschreibungen nicht veröffentlicht.
4. Diese Veranstaltungen sind unter der Aufsicht eines Richters durchzuführen.
5. Von den LFV können ergänzende Durchführungsbestimmungen über die Abhaltung von Treffen erlassen werden. Diese müssen inhaltlich und sinngemäß den Bestimmungen der ÖTO entsprechen.
6. Bei den, auf Treffen durchgeführten Bewerben, besteht für Longenführer Startkartenpflicht.
7. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen, für die ein Impfzeugnis vorzuweisen ist. Die Bestimmungen des § 31 betreffend Arzt, Tierarzt, Schmied und Ambulanz sind einzuhalten.

8. Die Anforderungen dürfen maximal der niedrigsten Klasse gemäß ÖTO entsprechen; Geldpreise bzw. Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht gestattet.

### **1.1.6. Pferde-Sport & Spiel (PS&S)**

1. PS&S Veranstaltungen gem. § 800 ÖTO dienen der Ausbildung zum korrekten Umgang mit dem Pferd/Pony im weitesten Sinn und der Hinführung zu Wettbewerben und Leistungsprüfungen des Turniersports.
2. Bei den auf PS&S durchgeführten Voltigier-Bewerben besteht für Longenführer Startkartenpflicht.

## **1.2. Voltigier-Cups**

### **1.2.1. Cup der Cupsieger**

1. Der Cup der Cupsieger wird im
  - Pas-de-Deux-Voltigierbewerb der Klasse S in zwei Umläufen, und
  - in den Einzelvoltigier-Bewerben der Klassen A, L, M, S-JR, S-YV und S-SR Abteilung A, ausgetragen.
2. Der OEPS überträgt alljährlich einem Veranstaltungsbewerber bei einem CVN-A die Organisation des „Cup der Cupsieger“.
3. Teilnahmeberechtigt sind in jeder Klasse 3 Voltigierer jedes LFV. Die Nennung der Voltigierer erfolgt durch den LFV.
4. Eine Teilung der Bewerbe erfolgt nicht.
5. Die drei erstplatzierten Voltigierer jeder Klasse erhalten Ehrenpreise des OEPS. Der Veranstalter stellt die Platzierungsschleifen etc. zur Verfügung.

### **1.2.2. Landes-Cups**

1. In den Bewerben des Landes-Cups ermittelt jeder LFV die Landes-Cup-Sieger.
2. Die Durchführung des Landes-Cups und der Erlass der Bestimmungen hierzu obliegen dem durchführenden LFV. Es wird jedoch empfohlen, den Landes-Cup bei 3 Turnieren durchzuführen, wobei für die Endplatzierung die zwei besten Ergebnisse eines Voltigierers herangezogen werden.

## **1.3. Meisterschaften**

### **1.3.1. Landesmeisterschaften**

Die Durchführung von Landesmeisterschaften im Voltigieren ist Angelegenheit des zuständigen LFV.

### **1.3.2. Österreichische Meisterschaft im Voltigieren für Bundesländer-Mannschaften**

1. Die Organisation der Meisterschaft überträgt der OEPS einem Veranstaltungsbewerber.  
Dieser Bewerb ist in voller Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der ÖTO, dem Reglement für Voltigieren und den nachstehenden Austragungsregeln durchzuführen.
2. Bei der Meisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und über einen Verein einem LFV angeschlossen sind, sowie Stamm-Mitglied jenes LFV sind, für den sie genannt wurden.
4. Je Bundesland ist eine Mannschaft, die vom zuständigen LFV genannt wird, teilnahmeberechtigt.  
Jede Mannschaft besteht aus 8 Voltigierern und gliedert sich in je 2 Voltigierer für den Bewerb Einzelvoltigieren Kl. A, L, M und je 1 Voltigierer für die Bewerbe Kl. S-JR und S-SR Abteilung B. Falls ein Voltigierer in der Kl. S-SR Abteilung A startet, so werden die Noten der Pflicht und der Kür für die Reihung herangezogen. Die Voltigierer müssen in den einzelnen Bewerben startberechtigt sein. Der Mannschaftsführer hat die endgültige Mannschaft am Vorabend des ersten Bewerbtages bei der Meldestelle bekannt zu geben.
5. Die Meisterschaft wird in den fünf Einzelvoltigier-Bewerben ausgetragen. Die Bewerbe werden nicht nach Damen und Herren geteilt.
6. Getrenntes Richtverfahren mit mind. 4 Richtern nach FEI Reglement ist für alle S-Bewerbe (Gruppe, Einzel und PDD) anzuwenden.
7. Die Teilnehmer jedes Bewerbes erhalten Platzziffern. Der erstplatzierte Teilnehmer erhält 0 Punkte, der zweite Teilnehmer und alle nachfolgenden Teilnehmer Punkte entsprechend ihrer Klassierung (Platzziffer). Vor der Vergabe der Platzziffer wird eine Reihung, die nur die Mannschaftsmitglieder enthält,

aufgestellt. Tritt ein Voltigierer nicht an, so wird der Mannschaft jene Platzziffer, die sich aus der Anzahl der startenden Mannschaften multipliziert mit dem Faktor 2 ergibt, angerechnet.

8. Sieger ist die Mannschaft mit der geringsten Punktesumme. Zur Ermittlung der Punktesumme werden die sechs besten Platzziffern (2 Streichresultate) herangezogen. Bei Punktegleichheit entscheidet die bessere Wertnote im höchsten Bewerb, etc.
9. Die siegreiche Mannschaft erhält einen Pokal. Die Mannschaftsmitglieder der ersten drei Mannschaften erhalten Medaillen. Der OEPS stellt diese Ehrenpreise bei.

### 1.3.3. Österreichische Meisterschaft im Juniorengruppenvoltigieren

1. Der Titelbewerb besteht aus einem Gruppenvoltigierbewerb der Klasse S-JR in zwei Umläufen. Dieser wird im Rahmen der Staatsmeisterschaft für Voltigiergruppen ausgetragen.
2. Getrenntes Richtverfahren mit **mind. 4 Richtern nach FEI Reglement** ist anzuwenden.
3. Teilnahmeberechtigung:  
Bei den Juniorenmeisterschaften sind alle Gruppen, die den Bestimmungen der S-JR Gruppen entsprechen, teilnahmeberechtigt.  
Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und über einen Verein einem LFV angeschlossen sind.  
Die Voltigierer haben entsprechend ihrer Stammmitgliedschaft zu starten.  
Falls der Stammverein keine Voltigiergruppe unterhält, kann der Voltigierer einen anderen Verein als seine Stamm-Voltigiergruppe wählen. Dies ist zu Jahresbeginn dem OEPS bekannt zu geben.
4. Bei der Meisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.
5. Ermittlung des Meisters:  
Als österreichischer Meister im Juniorengruppenvoltigieren gilt diejenige Gruppe, die die höchste Wertnote erzielt hat.  
Bei Notengleichheit werden die Gruppen ex-equo platziert. In den Medailenrängen ergibt sich die Reihung bei Punktegleichheit aus der höheren Note des letzten Tests, ist diese ebenfalls gleich, dann die höhere Artistik-Note des letzten Tests, dann die Technik-Note und schlussendlich die Ausführungsnote.

6. Ehrenpreise:  
Der österreichische Meister erhält eine Meisterschaftsschärpe.  
Die drei Erstplatzierten erhalten Meisterschaftsmedaillen.  
Der OEPS stellt die Ehrenpreise bei.

### **1.3.4. Österreichische Meisterschaft im Junioreinzelvoltigieren und Österreichische Meisterschaft im Young-Vaulter-Einzelvoltigieren**

1. Die Titelbewerbe bestehen aus einem Bewerb Einzelvoltigieren der Klasse S-JR bzw. S-YV in einem Umlauf, getrennt nach Damen und Herren gewertet. Dieser wird im Rahmen der Staatsmeisterschaft für Einzelvoltigieren ausgetragen.
2. Getrenntes Richtverfahren mit **mind. 4 Richtern nach FEI Reglement** ist anzuwenden.
3. Teilnahmeberechtigung:  
Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und über einen Verein einem LFV angeschlossen sind.  
Alle Einzelvoltigierer, die den Bestimmungen der S-JR bzw. S-YV Einzelvoltigierer entsprechen, sind teilnahmeberechtigt.
4. Bei der Meisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.
5. Ermittlung des Meisters:  
Als österreichischer Meister im Einzelvoltigieren gilt derjenige Voltigierer, der die höchste Wertnote erzielt hat.  
Bei Notengleichheit werden die Einzelvoltigierer ex-equo platziert. In den Medaillenrängen ergibt sich die Reihung bei Punktegleichheit aus der höheren Note des letzten Tests, ist diese ebenfalls gleich, dann die höhere Artistik-Note des letzten Tests, dann die Technik-Note und schlussendlich die Ausführungsnote.
6. Ehrenpreise:  
Der österreichische Meister erhält eine Meisterschaftsschärpe.  
Die drei Erstplatzierten erhalten Meisterschaftsmedaillen.  
Die Longenführer der drei Erstplatzierten erhalten Anerkennungsmedaillen.  
Der OEPS stellt die Ehrenpreise bei.

### 1.3.5. Österreichische Meisterschaft im Junioren-Pas-de-Deux

1. Der Titelbewerb besteht aus einem Pas-de-Deux Bewerb der Klasse S-JR in zwei Umläufen. Dieser wird im Rahmen der Staatsmeisterschaft für Pas-de-Deux-Voltigieren ausgetragen.
2. Getrenntes Richtverfahren mit **mind. 4 Richtern nach FEI Reglement** ist anzuwenden.
3. Teilnahmeberechtigung:  
Bei den Juniorenmeisterschaften sind alle Voltigierer, die den Bestimmungen für Junior Pas-de-Deux entsprechen, teilnahmeberechtigt.  
Die Voltigierer eines Pas-de-Deux müssen nicht dem gleichen Stamm-Verein angehören.
4. Bei der Meisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.
5. Ermittlung des Meisters:  
Als österreichischer Meister im Pas-de-Deux gilt dasjenige Pas-de-Deux, das die höchste Wertnote erzielt hat.  
Bei Notengleichheit werden die Pas-de-Deuxs ex-equo platziert. In den Medaillenrängen ergibt sich die Reihung bei Punktegleichheit aus der höheren Note des letzten Tests, ist diese ebenfalls gleich, dann die höhere Artistik-Note des letzten Tests, dann die Technik-Note und schlussendlich die Ausführungsnote.
6. Ehrenpreise:  
Der österreichische Meister erhält eine Meisterschaftsschärpe.  
Die drei Erstplatzierten erhalten Meisterschaftsmedaillen.  
Die Longenführer der drei Erstplatzierten erhalten Anerkennungsmedaillen.  
Der OEPS stellt die Ehrenpreise bei.

## **1.4. Staatsmeisterschaften**

### **1.4.1. Staatsmeister Titel**

Titel werden im

- Gruppenvoltigieren,
- Einzelvoltigieren Damen,
- Einzelvoltigieren Herren,
- Pas-de-Deux-Voltigieren

vergeben.

Sollte die BSO keinen Staatsmeister Titel vergeben, so wird der Titel „Österreichischer Meister“ vom OEPS vergeben.

### **1.4.2. Organisation**

1. Der OEPS überträgt alljährlich einem Veranstaltungsbewerber die Organisation der Titelbewerbe.
2. Die Titelbewerbe sind in voller Übereinstimmung mit den geltenden Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der ÖTO und den nachstehenden Austragungsregeln durchzuführen.
3. Bei der Staatsmeisterschaft wird vor dem ersten Bewerb eine Verfassungsprüfung gem. Pkt. B 5.21 durchgeführt.

### **1.4.3. Teilnahme an den Titelbewerben**

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Voltigierer, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und über einen Verein einem LFV angeschlossen sind.
2. Bei der Meisterschaft im Gruppenvoltigieren sind alle S-SR- und S-JR-Gruppen teilnahmeberechtigt.
3. An der Meisterschaft im Einzelvoltigieren sind nur Voltigierer, die gemäß der Liste des OEPS in der Klasse S startberechtigt sind, teilnahmeberechtigt. Sollte ein Voltigierer im laufenden Jahr bereits die Kriterien für die Aufnahme in die Liste S erfüllen, kann er an der Meisterschaft teilnehmen.
4. An der Meisterschaft im Pas-de-Deux-Voltigieren sind alle Pas-de-Deux teilnahmeberechtigt.

5. Die Voltigierer haben entsprechend ihrer Stammmitgliedschaft zu starten. Falls der Stammverein keine Voltigiergruppe unterhält, kann der Voltigierer einen anderen Verein als seine Stamm-Voltigiergruppe wählen. Dies ist zu Jahresbeginn dem OEPS bekannt zu geben.
6. Alle Voltigierer einer Gruppe müssen dem gleichen Stamm-Verein angehören.
7. Die Voltigierer eines Pas-de-Deux müssen nicht dem gleichen Stamm-Verein angehören

#### **1.4.4. Titelbewerbe**

##### **1. Gruppenvoltigieren**

Der Titelbewerb besteht aus einem Gruppenvoltigierbewerb, bei dem die Kriterien der Klasse S in zwei Umläufen zu zeigen sind.

Gruppen mit Voltigierern, die im laufenden Jahr 18 Jahre alt werden oder jünger sind, können die Kriterien der Klasse S-JR zeigen.

Getrenntes Richtverfahren mit 4 Richtern ist anzuwenden.

##### **2. Einzelvoltigieren**

Der Titelbewerb besteht aus einem Einzelvoltigierbewerb, bei dem die Kriterien der Klasse S-SR Abteilung A, mit drei Tests (Pflicht, Technikprogramm und Kür) zu zeigen sind.

Voltigierer, die im laufenden Jahr 18 Jahre alt werden oder jünger sind können die Kriterien der Klasse S-JR zeigen.

Getrennte Wertung nach Damen und Herren.

Getrenntes Richtverfahren mit 4 Richtern ist anzuwenden.

##### **3. Pas-de-Deux-Voltigieren**

Der Titelbewerb besteht aus einem Pas-de-Deux-Voltigierbewerb, bei dem die Kriterien der Klasse S-SR in zwei Umläufen zu zeigen sind.

Pas-de-Deux mit Voltigierern, die im laufenden Jahr 18 Jahre alt werden oder jünger sind, können die Kriterien der Klasse S-JR zeigen.

Getrenntes Richtverfahren mit 4 Richtern ist anzuwenden.

4. Bei allen Titelbewerben mit getrenntem Richtverfahren mit mind. 4 Richtern ist das FEI Reglement anzuwenden



#### **1.4.5. Ermittlung der österreichischen Staatsmeister**

1. Als österreichischer Staatsmeister im Gruppenvoltigieren gilt diejenige Gruppe, die in der Klasse S-SR die höchste Wertnote erzielt hat. Gruppen welche die Kriterien der Klasse S-JR gezeigt haben, werden nach denen der Klasse S-SR gereiht.  
Bei Notengleichheit werden die Gruppen ex-equu platziert.
2. Als österreichische Staatsmeister im Einzelvoltigieren gilt derjenige Voltigierer, der in der Klasse S-SR die höchste Wertnote erzielt hat. Einzelvoltigierer, welche die Kriterien der Klasse S-JR gezeigt haben, werden nach denen der Klasse S-SR gereiht.  
Bei Notengleichheit werden die Einzelvoltigierer ex-equu platziert.
3. Als österreichischer Staatsmeister im Pas-De-Deux-Voltigieren gilt jenes Paar, das in der Klasse S-SR die höchste Wertnote erzielt hat. Paare, welche die Kriterien der Klasse S-JR gezeigt haben, werden nach denen der Klasse S-SR gereiht.  
Bei Notengleichheit werden die Pas-de-Deux ex-equu platziert.
4. In den Medaillenrängen für alle Meisterschaftsbewerbe ergibt sich die Reihung bei Punktegleichheit aus der höheren Note des letzten Tests, ist diese ebenfalls gleich, dann die höhere Artistik-Note des letzten Tests, dann die Technik-Note und schlussendlich die Ausführungsnote.

#### **1.4.6. Ehrenpreise**

1. Der österreichische Staatsmeister erhält eine Meisterschaftsschärpe.
2. Die drei Erstplatzierten erhalten Meisterschaftsmedaillen.
3. Die Longenführer der drei Erstplatzierten im Einzelvoltigieren und Pas-de-Deux Voltigieren erhalten Anerkennungsmedaillen.
4. Der OEPS stellt die Ehrenpreise bei.

## 1.5. Allgemeine Verpflichtungen (ÖTO § 7)

1. Die am Pferdesport beteiligten physischen und juristischen Personen sind zu einer sportlich fairen Haltung untereinander und zu verantwortlicher Haltung gegenüber dem Pferd – unbeschadet der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – sowie zur Einhaltung der ÖTO und der ethischen Grundsätze verpflichtet.
2. Die Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, am gesamten Turniergelände die Bestimmungen des Abs. 1 und während der Dauer der pferdesportlichen Veranstaltung am Vorbereitungsplatz die Bestimmungen der ÖTO einhalten.

## 1.6. Turnierkalender (ÖTO § 8)

1. Der Turnierkalender für das gesamte Kalenderjahr wird vom Präsidium bis 30. November des Vorjahres beschlossen.
2. Fristen für die Anmeldung von Turnierterminen:
  - 2.1 Veranstaltungstermine für internationale Turniere sind ausnahmslos über den zuständigen LFV unter Einhaltung der Bestimmungen der FEI an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung.
  - 2.2 Veranstaltungstermine für internationale und nationale Turniere der Kategorie A und Bewerbungen für die Durchführung von Meisterschaften, Cup-Turnieren und Sichtungen sind vom veranstaltenden Verein über den zuständigen LFV bis spätestens 31. Juli des Vorjahres über den zuständigen LFV beim OEPS zu beantragen.

Vorschläge für die Durchführung von Meisterschaften, Cup-Turnieren und Sichtungen sind durch die Spartenreferenten des OEPS bis zum 31. August des Vorjahres an das Turnierreferat des OEPS zu richten.

Diese Vorschläge werden vom Turnierausschuss in einer Koordinierungssitzung, die bis 15. September des Vorjahres stattzufinden hat, abgestimmt und die Termine genehmigt. Turniertermine, die nach dieser Sitzung gemeldet oder geändert werden, sind gemäß Punkt 4 zu behandeln.

Langfristig geplante Turnierveranstaltungen (z. B. internationale Championate und Turniere, Turniere aus besonderen Anlässen u. ä.) sind über

den zuständigen LfV an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung. Die Termine werden in einen Mehrjahreskalender aufgenommen.

- 2.3 Veranstaltungstermine für Turniere der Kategorien B und C sind beim zuständigen LfV zu beantragen. Den Anmeldetermin hierfür bestimmt der LfV.

Diese Termine sind vom LfV bis 15. Oktober des Vorjahres dem OEPS zu melden.

Die beantragten Veranstaltungstermine aller Turnierkategorien werden vom Turnierausschuss bis zum 20. November des Vorjahres abgestimmt.

- 2.4 Ausgenommen von dieser Regelung sind Turniere, die in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden sollen. Termine für solche Turniere müssen bis spätestens 1. September des Vorjahres beantragt werden.

Der Kalender für die ersten drei Monate eines jeden Turnierjahres wird vom Turnierreferenten des OEPS zusammen mit den neun Landesreferenten bis zum 1. Oktober des Vorjahres erstellt.

- 2.5 Für die Anmeldung ist der jeweilige LfV zuständig. Wird das Turnier nicht im Bundesland des LfV durchgeführt, dem der veranstaltende Verein angehört, so ist es vom veranstaltenden Verein beim eigenen LfV anzumelden und dieser hat die Anmeldung zur Genehmigung unverzüglich an den LfV weiterzuleiten, in dessen Zuständigkeit sich die Sportstätte befindet.

3. Bei Terminkollisionen gilt der Terminvorrang in der Reihenfolge: Internationale Turniere – CVN-A – CVN-B – CVN-C.

4. Eine Genehmigung nachträglich beantragter Veranstaltungstermine oder Änderung (Termin, Kategorie und/oder Ort) von bereits genehmigten Terminen erfolgt auf Antrag des zuständigen LfV durch das Turnierreferat des OEPS im Einvernehmen mit jenen Landesfachverbänden, in deren Bereich eine genehmigte Veranstaltung der gleichen Sparte liegt. Dabei müssen bei Turnieren der Kategorie A, alle betroffenen Bundesländer bei Turnieren der Kategorien B und C nur alle angrenzenden Bundesländer, die betroffen sind, zustimmen. Betroffen sind jene Bundesländer, bei denen in derselben Woche in der gleichen Sparte Turniere, egal in welcher Kategorie angemeldet sind. Bei Anwendung dieser Bestimmung sind Veranstaltungen, die in derselben Woche (Montag bis Sonntag) durchgeführt werden, zu berücksichtigen, bei Fahr- und Distanzturieren auch jene, die eine Woche vor oder eine Woche danach stattfinden.

## **1.7. Inhalt der Ausschreibungen (ÖTO § 21)**

Ausschreibungen für Turniere haben folgende Angaben zu enthalten:

- Turnierkategorie, Veranstaltungsort (Adresse), Veranstaltungsdatum, veranstaltender Verein
- Termin des Nennungsschlusses und Form der Nennung (bei Turnieren der Kategorie C)
- Kontaktadresse des Veranstalters mit Telefonnummer und Email-Adresse
- Allfällige Teilnahmebeschränkungen von Voltigierern und/oder Pferden für das Turnier
- Austragungs- und Vorbereitungsplätze (Größe und Bodenbeschaffenheit);
- Name des Turnierleiters
- Name des Turnierbeauftragten
- Namen der Richter
- Genehmigungsvermerk
- Öffnungszeiten und Telefonnummer der Meldestelle
- Art der Stallungen und Gebühren für dieselben
- Allfällige besondere Bestimmungen
- Provisorische Zeiteinteilung
- Meldeschluss
- Bewerbe: Art der Prüfung, Klasse, Kategorie, Richtverfahren, allfällige Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung, Höhe der einzelnen Geldpreise. Die Bewerbe sind in der Ausschreibung laufend zu nummerieren; wenigstens beim ersten Bewerb eines jeden Tages ist die Beginnzeit anzugeben.

## **1.8. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibungen (ÖTO § 24)**

1. Zuständigkeit:

- 1.1 Die Genehmigung für internationale Turniere erteilt die FEI, sofern diese nicht an den OEPS delegiert hat.

- 1.2 Ausschreibungen für nationale Turniere der Kategorie A bedürfen der Genehmigung des Turnierreferates des OEPS.
- 1.3 Ausschreibungen für nationale Turniere der Kategorien B und C bedürfen der Genehmigung des Turnierreferates des für den Veranstaltungsort zuständigen LFV.
2. Jede Ausschreibung ist spätestens 16 Wochen (FEI genehmigungspflichtige Turniere 20 Wochen) vor dem Nennungsschluss auf dem offiziellen Formular („Checkliste“) dem Turnierreferat des zuständigen LFV vorzulegen. Der Checkliste sind Bestätigungen der eingeladenen Richter, dass sie der Einladung Folge leisten werden, beizulegen. Die Kontrolle der Beilagen obliegt dem zuständigen LFV.
3. Die Genehmigung oder Ablehnung der fristgerecht eingelangten Checkliste erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Einlangen derselben. Die Genehmigung wird ganz oder teilweise abgelehnt werden, insbesondere wenn:
  - die Ausschreibung nicht den Bestimmungen der ÖTO entspricht,
  - die Fristen gemäß Punkt 2 nicht eingehalten werden,
  - die Bestätigungen gemäß Punkt 2 ganz oder teilweise fehlen,
  - organisatorische oder andere Voraussetzungen nicht im erforderlichen Umfang gegeben sind,
  - der Veranstalter seinen Verpflichtungen, wie z. B. aus früheren Turnieren oder als Mitgliedsverein, nicht nachgekommen ist.

Bei Turnieren der Kategorien B und C hat der zuständige LFV das Recht, nicht der ÖTO entsprechende Checklisten nach Rücksprache mit dem Veranstalter abzuändern.

Bei internationalen Turnieren und Turnieren der Kategorie A können nicht korrekte Teile der Checklisten mit Zustimmung des jeweiligen LFV vom OEPS abgeändert werden, der Veranstalter ist hiervon zu informieren. Diese Änderungen sind für den Veranstalter bindend.

4. Die Anzahl der Bewerbe wird von der genehmigenden Stelle festgesetzt.
5. Ausschreibungen erhalten ihre Gültigkeit durch die Genehmigung.  
Alle Ausschreibungen für internationale und nationale Turniere der Kategorien A, B und C werden im OEPS-Turnierkalender veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.

Ausschreibungen, die nicht korrekt entsprechend der ÖTO-Vorlaufzeit beim OEPS einlangen, werden nicht veröffentlicht.

Ausschreibungen für B- und C-Turniere werden seitens des OEPS stichprobenartig kontrolliert, grundsätzlich aber so veröffentlicht, wie sie vom Turnierreferenten des LFV abgegeben werden.

Der OEPS behält sich vor, Turnierausschreibungen, die massive Verletzungen der Bestimmungen der ÖTÖ beinhalten, nicht zu veröffentlichen. Als massive Verletzungen werden angesehen:

Richter fehlend / oder mit falscher Befugnis,

nicht ÖTO-konforme Aufgaben, Bewerbe oder Geldpreise.

In diesem Fall ergeht vorab ein Schreiben des OEPS an den zuständigen LFV. Erfolgt seitens des LFV innerhalb der einmaligen Nachreichfrist von 5 Werktagen keine Reaktion erfolgt die Turnierabsage; dies gilt auch bei neuerlicher falscher Vorlage.

Der OEPS übernimmt keine Haftung für nicht ÖTO-konforme Ausschreibungen (bei Reklamationen) bei Turnieren der Kat. B und C.

Der Veranstalter wird mit einer Geldbuße lt. Gebührenordnung bei nicht korrekt vorgelegter Ausschreibung belegt.

6. Für die Durchführung des Turniers ist der Wortlaut der im Kalender veröffentlichten Ausschreibung maßgebend. Beim Auftreten von Fehlern, welcher Art auch immer, in genehmigten bzw. veröffentlichten Ausschreibungen ist eine Entscheidung des zuständigen Turnierreferates herbeizuführen. Treten die Fehler während des Turniers auf, trifft diese Entscheidung der Turnierbeauftragte.
7. Veröffentlichungen der Ausschreibung durch den Veranstalter oder andere Personen dürfen nur nach der Genehmigung und ausschließlich im genehmigten Wortlaut erfolgen.
8. Zwei Wochen nach Vorlage des Ausschreibungsentwurfs für internationale Turniere gibt der OEPS eine Stellungnahme ab. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme ist mindestens 16 Wochen vor dem Turnier die internationale Checkliste in einer der offiziellen Sprachen der FEI dem OEPS zur Weiterleitung an die FEI vorzulegen.  
Von der FEI festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben; die endgültige Ausschreibung ist dem OEPS vor der Aussendung zu übermitteln.
9. Internationale Ausschreibungen sind durch den OEPS an die betroffenen FNs zu versenden.

## **1.9. Änderungen und Zurückziehen einer Ausschreibung (ÖTO § 25)**

1. Änderungen einer Ausschreibung dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen. Wenn möglich, sollen solche Änderungen vor dem Nennungsschluss durchgeführt werden. Korrekturen der Ausschreibungen auf der Webseite des OEPS dürfen nur nach Genehmigung durch die genehmigende Stelle erfolgen – bis zum Nennungsschluss. Ist dies nicht möglich, ist der Nennungsschluss neu festzusetzen. In jedem Fall gelten die Bestimmungen des Pkt. 1.8 sinngemäß.  
Ist eine Neufestsetzung des Nennungsschlusses nicht mehr möglich, bedarf die Änderung einer Zustimmung von 2/3 der Nenner (Nichtantwort gilt als Zustimmung) und der genehmigenden Stelle vor Beginn bzw. des Turnierbeauftragten während des Turniers.
2. Nicht als Änderung der Ausschreibung gelten:
  - Beginn oder Ende des Turniers bei einem Tag früher bzw. einen Tag später,
  - Abänderung der Zeiteinteilung,
  - Änderung der Anzahl der Platzierungen,
  - Absage eines Bewerbes bei weniger als drei Startern.
3. Teile der Ausschreibung für ein Turnier können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der genehmigenden Stelle zurückgezogen werden.
4. Beim Zurückziehen eines Bewerbes ist das Startgeld, beim Zurückziehen der gesamten Ausschreibung auch das Nenngeld und die Stallgebühr vom Veranstalter rückzuerstatten.
5. Beim Auftreten von ansteckenden Pferdekrankheiten kann der OEPS in Zusammenarbeit mit dem betroffenen LFV die Durchführung eines Turniers untersagen oder ergänzende Vorschriften erlassen.

## **2. Nennungen zu Turnieren**

### **2.1. Form der Nennung (ÖTO § 26)**

1. Bei Voltigierturnieren ist für jede Gruppe, Voltigierer, Pas-de-Deux und jedes Pferd eine Nennung abzugeben und ein Nenngeld zu entrichten. Als Frist für die Abgabe der Nennung gilt der, in der Ausschreibung veröffentlichte, Nennungsschluss.
2. Die Nennungen erfolgen in der durch die Ausschreibung geregelten Form. Die Höhe des Nenngeldes ist in der Gebührenordnung festgelegt.
3. Bei Mannschaftsmeisterschaften erfolgt die Nennung der Mannschaften durch den LFV direkt an den Veranstalter.
4. Jede Nennung hat die auf dem Nennungsformular vorgesehenen Angaben zu enthalten. Unvollständige Angaben auf dem Nennungsformular führen zur Nichtberücksichtigung der Nennung.
5. Nenngeld, Startgeld und Stallgeld sind beim Veranstalter zu bezahlen.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, die angenommenen Nachnennungen auf deren Teilnahmeberechtigung (Pferderegistrierung, Startkarte, etc.) zu überprüfen.
7. Mit der Abgabe der Nennung erkennen Nenner, Pferdebesitzer und Teilnehmer die ÖTO und die Ausschreibung als verbindlich an.

### **2.2. Nennungsschluss (ÖTO § 27)**

1. Der Nennungsschluss ist bei Turnieren der Kategorien A und B auf den vierten Montag (1. Werktag) vor Turnierbeginn zu legen. Bei besonderen Anlässen und auf Wunsch des Veranstalters kann der Nennungsschluss auch auf einen früheren Termin fixiert werden.
2. Bei Turnieren der Kategorie C, kann der Nennungsschluss vom Veranstalter festgelegt werden. Die Zeiten des Meldeschlusses dürfen jedoch nicht unterschritten werden.



### **2.3. Gültigkeit der Nennung (ÖTO § 28)**

1. Mit der Nennung verbundene Vorbehalte des Nenners sind für den Veranstalter nicht verbindlich.
2. Das Zurückziehen der Nennung ist nur schriftlich beim Veranstalter und bis zum Nennungsschluss zulässig. Nur in diesem Fall kann das Nenngeld rückerstattet werden.

### **2.4. Nachnennungen (ÖTO § 29)**

1. Als Nachnennung gilt die Nennung eines noch nicht zum Turnier genannten Pferdes.
2. Personen, die eine Nachnennung abgeben wollen, haben beim Veranstalter die Zustimmung einzuholen und diesem die Nennung (Pferd, Gruppe, Voltigierer, Pas-de-Deux, Stall, Bewerbe) bekannt zu geben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nachnennung anzunehmen.
3. Wird die Turnierabwicklung oder der Zeitplan durch die Annahme von Nachnennungen beeinträchtigt, kann der Veranstalter mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 2013 belegt werden.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die angenommenen Nachnennungen auf deren Teilnahmeberechtigung (Pferderegistrierung, Startkarte, etc.) zu überprüfen.
5. Nenngeld, Startgeld und Stallgeld sind beim Veranstalter zu bezahlen.

### **3. Durchführung von Voltigierturnieren**

#### **3.1. Turnierleitung (ÖTO § 30)**

1. Für jedes Turnier ist ein Turnierleiter einzusetzen, der als Repräsentant des Veranstalters gegenüber anderen Parteien fungiert. Der Turnierleiter ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Turnierleiter oder seine Vertretung anwesend sein.
2. Der Turnierleiter ist verantwortlich für den reibungslosen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Insbesondere obliegt es dem Turnierleiter, für ausreichend geschultes Personal zu sorgen.
3. Die Erstellung des Zeitplans und der Richtereinteilung obliegt dem Turnierleiter im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten.
4. Dem Veranstalter obliegt es, ausreichende sanitäre Einrichtungen für Aktive, Funktionäre und Zuschauer bereitzustellen.
5. Der Turnierleiter ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Veranstaltungsortes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anordnungen oder die Bestimmungen der ÖTO verstößt oder auf andere Weise den geregelten Ablauf der Veranstaltung stört.
6. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine Haftung zu übernehmen, die über den Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB hinausgeht.

#### **3.2. Arzt, Tierarzt, Schmied, Ambulanz (ÖTO § 31)**

1. Der Veranstalter hat für den Zeitraum von einer halben Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes bis zum Abschluss der letzten Siegerehrung jedes Turniertages die Anwesenheit folgender Personen und Gerätschaften sicherzustellen:
  - 1.1 Ein offizielles Rettungsfahrzeug mit Besatzung oder ein Arzt mit ius practicandi bzw. ein Notarzt. Der Arzt hat mit einem Notfallkoffer ausgestattet zu sein. Wird die Siegerehrung ohne Pferde durchgeführt, kann die Rettung nach dem Ende des letzten Bewerbes entlassen werden.
  - 1.2 Ein Hufschmied (Rufbereitschaft)
  - 1.3 Eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde.
2. Bei Sonderprüfungen wird die Einsatzbereitschaft der im Punkt 1 angeführten Personen und Gerätschaften dringend empfohlen.

### **3.3. Meldestelle, Rechenstelle (ÖTO § 33)**

1. Bei jedem Turnier sind eine Meldestelle und eine Rechenstelle einzurichten. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße und regelkonforme Tätigkeit der Meldestelle und Rechenstelle.
2. Die Meldestelle/Rechenstelle hat folgende Aufgaben:
  - Prüfung der Teilnahmeberechtigung von Pferden und Reitern (Lizenzen, Startkarten, Pferdenummern, Sperren, etc.)
  - Entgegennahme der Pferdepässe im Auftrag des Turnierbeauftragten
  - Entgegennahme von Startmeldungen und Meldungen betreffend Pferdewechsel
  - Einhebung von Startgeldern, Stallgebühren etc.
  - Erstellung der Startlisten
  - Beantwortung und Regelung allgemeiner organisatorischer Fragen
  - Entgegennahme von Einsprüchen und Weiterleitung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (Turnierbeauftragter)
  - Auswertung, Zusammenstellung und Bekanntgabe der Ergebnisse, für deren Richtigkeit sie verantwortlich zeichnet. Bei den Berechnungen ist immer kaufmännisch zu runden (1 – 4 abrunden, 5 – 9 aufrunden).
  - Auszahlung der Geldpreise sowie der Aufwandsentschädigungen für Richter, Turnierbeauftragten und andere Funktionäre
  - Bereitstellung der am Richtertisch benötigten Unterlagen und Utensilien
3. In der Meldestelle haben zur Einsicht aufzuliegen:
  - Eine gültige ÖTO einschließlich aller ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen
  - Reglement für Voltigieren einschließlich aller ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen
  - Alle Mitteilungen des OEPS, in denen für das Turnier relevante Ausschreibungen und Turnierbestimmungen enthalten sind
  - Bei Meisterschaften die gültigen Austragungsbestimmungen
4. In oder in der Nähe der Meldestelle ist eine Anschlagtafel für offizielle Bekanntmachungen anzubringen.

5. Auf deren Verlangen hat die Meldestelle dem Turnierbeauftragten und den Mitgliedern des Richterkollegiums in allen Belangen, welche die Abwicklung des Turniers und die Durchführung der einzelnen Bewerbe betreffen, Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Ausgenommen hievon sind Abrechnungsunterlagen.
6. Etwaige Rechenfehler, die innerhalb von 7 Tagen nach Turnierende bekannt werden, sind vom Veranstalter zu korrigieren.

### **3.4. Zeiteinteilung (ÖTO § 34)**

1. Spätestens eine Woche vor Beginn des Turniers ist allen Nennern die endgültige Zeiteinteilung bekannt zu geben.  
Bei allen Turnieren, ist spätestens bis 20 Uhr des Vortages eine endgültige Zeiteinteilung des jeweils nächsten Turniertages auf der Anschlagtafel des Turniers zu veröffentlichen. Änderungen dieser Zeiteinteilung bedürfen der Zustimmung des Turnierbeauftragten. Sie sind auf der Anschlagtafel des Turniers und nach Möglichkeit auch über Lautsprecher bekannt zu geben.  
Die Beginnzeit eines Bewerbes kann gegenüber der in der Ausschreibung festgelegten Zeit bzw. der zu Turnierbeginn veröffentlichten Zeit vorverlegt werden:
  - vor Beginn des Turniers nach Rücksprache mit der genehmigenden Stelle, und
  - ab Beginn des Turniers nach Rücksprache mit dem Turnierbeauftragten.Die Ausschreibung ist entsprechend zu ändern bzw. sind die Betroffenen rechtzeitig zu verständigen.
2. Alle Turniere können bis zu einem Tag früher beginnen oder später enden, als es in der Ausschreibung vorgesehen war. Dies gilt nicht als Änderung der Ausschreibung. Nenner, die auf Grund dieser Verschiebung nicht am Turnier teilnehmen können, haben Anspruch auf Rückerstattung des Nenn-, Start- und Stallgeldes.
3. Im Fall einer Verschiebung des Turnierbeginns sind alle Nenner rechtzeitig davon zu verständigen.

4. Zur Berechnung des zeitlichen Turnierablaufes sind folgende Richtzeiten anzunehmen:

Gruppenvoltigierbewerb Kl. M, S-JR und S-SR

Pflicht	9'
Kür	8'

Gruppenvoltigierbewerb Kl. A und L

(Pflicht + Kür)	12'
-----------------	-----

Einzelvoltigieren Kl. M und S

(Pflicht + Kür)	2 1/2'
-----------------	--------

Pflicht	1'
---------	----

Kür	1 1/2'
-----	--------

Technikprogramm	2'
-----------------	----

plus	3'	je Pferdewechsel
------	----	------------------

Einzelvoltigieren Kl. L Pflicht 1' je Voltigierer

Einzelvoltigieren Kl. A Pflicht 40" je Voltigierer

plus	3'	je Pferdewechsel
------	----	------------------

Holzpferdkür	2'	je Voltigierer
--------------	----	----------------

Pas-de-Deux Kl. S-JR und S-SR

Kür	3'	je Paar
-----	----	---------

plus	3'	je Pferdewechsel
------	----	------------------

### 3.5. Meldeschluss (ÖTO § 35)

1. Für jeden Bewerb bzw. der vor dem Bewerb angesetzten Verfassungsprüfung ist der Meldeschluss wie folgt festzulegen:

Generell für jeden Bewerb spätestens um 19 Uhr des Vortages; Ausnahme für Turniere, deren erster Turniertag ab 12 Uhr beginnt, hier gilt als Meldeschluss 10 Uhr desselben Tages. Daraus resultieren die Startlisten und eine provisorische Zeiteinteilung.

Die Startliste für den ersten Bewerb und die provisorische Zeiteinteilung eines Tages sind bei Veranstaltungen, die in der Früh beginnen, bis spätestens 20 Uhr des Vortages anzuschlagen.

Dem Turnierbeauftragten ist spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes (der Verfassungsprüfung) die Starterliste zu übergeben und gesondert anzuschlagen.

Es liegt im Ermessen des Turnierbeauftragten, bei entsprechenden zeitlichen Kapazitäten und unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Durchführung aller ausgeschriebenen Bewerbe zusätzliche Meldungen für einzelne Bewerbe bis eine Stunde vor Beginn des betroffenen Bewerbes zu gestatten.

2. Bis zum Meldeschluss sind die tatsächlich startenden Pferde und Voltigierer von den Teilnehmern bei der Meldestelle durch Eintragung in die Startliste anzugeben.  
Auf Verlangen der Meldestelle sind bei der Eintragung in die Startliste die Startkarte des Longenführers sowie die Pferdenummer und der Pferdepass des Pferdes vorzuweisen.
3. Bis zum Meldeschluss nicht in die Startliste eingetragene Teilnehmer oder Pferde sind nicht startberechtigt, ausgenommen Nennungen gem. Punkt 1, letzter Absatz.
4. Nicht oder nicht fristgerecht angegebener Voltigierer- oder Pferdewechsel führt zum Ausschluss.
5. Voltigierer, die entgegen einer gemäß Punkt 2 erfolgten Meldung am Start verhindert sind, sind unverzüglich bei der Meldestelle abzumelden.

### **3.6. Startgeld (ÖTO § 36)**

1. Für die Eintragung in die Startliste eines Bewerbes gebührt dem Veranstalter ein Startgeld, welches spätestens zum Meldeschluss fällig ist.
2. Die Höhe des Startgeldes für Bewerbe ohne Geldpreise ist für alle Bewerbsklassen einheitlich in der Gebührenordnung geregelt. Für Bewerbe mit Geldpreisen darf das Startgeld höchstens die Hälfte des letzten ausgeschriebenen Geldpreises betragen. In der Ausschreibung ist die Aufteilung des Geldpreises anzugeben.
3. Für die Prämierung eines „Erfolgreichsten Voltigierers“ oder ähnliche Wertungen darf kein Startgeld eingehoben werden.

### **3.7. Nummerierung der Teilnehmer (ÖTO § 37)**

1. Während des gesamten Turniers hat jedes Pferd mindestens eine Kopfnummer des OEPS deutlich sichtbar zu tragen.

2. Für verlorengegangene Pferdenummern kann der Veranstalter Ersatz zur Verfügung stellen. Auf diesen Ersatznummern ist die Pferdenummer wasserfest und deutlich einzutragen.

## **3.8. Teilnahmeberechtigung**

### **3.8.1. Voltigierpferd**

#### **3.8.1.1. Alter**

Voltigierpferde müssen 6-jährig oder älter sein.

#### **3.8.1.2. Verantwortliche Person (ÖTO § 9)**

1. Als für ein Pferd verantwortliche Person im Sinne der ÖTO gilt diejenige Person, auf welche das Pferd beim OEPS registriert ist; während einer pferdesportlichen Veranstaltung ist der Longenführer/Voltigierer verantwortlich.
2. Die verantwortliche Person muss mittelbar oder unmittelbar dem OEPS angehören.
3. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem OEPS unverzüglich anzuzeigen.

#### **3.8.1.3. Eingetragene Turnierpferde (ÖTO § 10)**

1. Grundsätzlich müssen alle an nationalen Turnieren in Österreich teilnehmenden Pferde von österr. Voltigierern im Pferderegister des OEPS eingetragen sein. Soll ein Pferd, das nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen ist, gestartet werden, kann dies nur erfolgen bei
  - Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr direkt in der Meldestelle (siehe Gebührenordnung) und
  - Vorlage eines Pferdepasses, mit allen Impfungen.

Das Pferd erhält für dieses eine Turnier eine Y-Nummer. Ergebnisse eines Pferdes mit einer Y-Nummer werden weder für Voltigierer noch für das Pferd anerkannt und registriert.

Um eine Registrierung vorzunehmen, muss der Pferdepass im Original und ein Antrag auf Pferderegistrierung (Datenblatt) an den OEPS eingesandt werden. Ist noch kein Pferdepass vorhanden, so ist ein Pferdepassantragsformular zu verwenden.

Der Antragsteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des vorgelegten Pferdepasses und der Antragsformulare verantwortlich. Sind die Daten offensichtlich unrichtig und/oder unvollständig, erfolgt bis zur Verbesserung keine Ausstellung des Pferdepasses bzw. Registrierung.

Mit der Übernahme der Retoursendung und Zahlung der Nachnahmegebühr gilt die Registrierung als durchgeführt.

2. Für jedes Pferd ist ein Name festzulegen. Bei Namensgleichheit mit bereits eingetragenen Pferden vergibt der OEPS eine zum Namen gehörende Zahl. In begründeten Fällen können Pferdenamen und bestimmte Schreibweisen abgelehnt werden. Trotz der Nummern hinter den Pferdenamen ist einem Besitzer nicht erlaubt zwei Pferde mit demselben Namen anzumelden.
3. Jedes registrierte Pferd erhält eine Pferdenummer und eine Lebensnummer. Für österreichische Pferde wird die Lebensnummer vom Zuchtverband vergeben und vom OEPS übernommen.
4. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Eintragung zum Jahreswechsel automatisch fortgeschrieben. Ersteintragung und Fortschreibung sind gebührenpflichtig.
5. Ein ausländischer Teilnehmer (gem. ÖTO § 19/2) darf auch mit nicht im OEPS registrierten Pferden starten.

### **3.8.1.4. Impfschutz der Pferde (ÖTO § 11)**

1. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss einen aktiven Impfschutz gegen Pferdeinfluenza aufweisen. Die letzte Impfung vor Turnierbeginn darf nicht länger als 6 Monate plus 21 Tage zurückliegen. Alle Pferde, die an einem Turnier teilnehmen wollen, müssen zumindest eine initiale Grundimmunisierung von zwei Impfungen, die im Abstand von nicht weniger als 21 und nicht mehr als 92 Tagen erfolgt sind, haben. Danach, muss eine dritte Impfdosis (bezeichnet als Auffrischungsimpfung) innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen nach der 2. Grundimmunisierung, mit zumindest regelmäßiger jährlicher Auffrischung (z. B. innerhalb eines Jahres nach der letzten Dosis) erfolgen.  
Sollte das Pferd planmäßig bei einem Turnier teilnehmen, muss die letzte Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen vor der Ankunft am Turnierort erfolgt sein. (Das 21 Tage Fenster wurde geschaffen, damit die Impfvorschriften in den Turnierplan passen).



Keine Impfung darf innerhalb 7 Tage bis Ankunft am Turnierplatz stattfinden. Alle Pferde, die bis Jänner 2005 als unter ÖTO ordnungsgemäß geimpft gelten, benötigen keine neue Grundimmunisierung, wiederum vorausgesetzt dass die mit der früheren Regel Grundimmunisierung und jährlich Auffrischungsimpfung und neuer Regel Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen bis Ankunft am Turnier, übereinstimmen.

2. Auf jedem Turnier ist für jedes Pferd ein Pferdepass mit vom Tierarzt eingetragenen Impfungen, in welchem die Nationale als Identitätsnachweis und die Pferdenummer eingetragen und vom Tierarzt oder der zuständigen Stelle bestätigt sind, mitzuführen und auf Verlangen des Turniertierarztes, des Turnierbeauftragten oder der Meldestelle vorzuweisen
3. Die Vorgangsweisen bei ungenügendem Impfschutz oder Fehlen des Pferdepasses sind im § 2014 ff geregelt.

### 3.8.1.5. Einsatz des Voltigierpferdes

1. Für den Einsatz des Voltigierpferdes werden Einsatzpunkte vergeben. Grundsätzlich darf an einem Wettbewerbstag ein Pferd nur so oft eingesetzt werden, dass die Summe der Einsatzpunkte pro Tag 24 und pro Einlaufen 12 nicht überschreitet.
2. Dabei gilt der Einsatz des Pferdes:
 

Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. A .....	8 Pkt.
Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. L .....	8 Pkt.
Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. M	
Pflicht .....	6 Pkt.
Kür .....	8 Pkt.
Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. S-JR	
Pflicht .....	12 Pkt.
Kür .....	12 Pkt.
Für einen Gruppenvoltigierbewerb Kl. S-SR	
Pflicht .....	12 Pkt.
Kür .....	12 Pkt.
Je Voltigierer im Einzelvoltigier-Bewerb Kl. A u. L .....	1 Pkt.
Je Voltigierer im Einzelvoltigier-Bewerb Kl. M, S-JR, S-YV u. S-SR	
Pflicht .....	2 Pkt.
Kür .....	2 Pkt.
Technik Programm .....	2 Pkt.

Je Paar im Pas-de-Deux

Kür ..... 4 Pkt.

Die angeführten Punkte gelten für einen Test.

3. Eine Verletzung der Bestimmungen führt zur Disqualifikation in all jenen Bewerben, in welchen nach Erreichung der maximalen Einsatzpunkte gestartet wurde.

### **3.8.1.6. Teilnahmebeschränkungen von Pferden (ÖTO § 55)**

1. Bei Turnieren und Bewerben sind nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren:
  - 1.1 Pferde, die nicht den Bestimmungen des Punktes 2.1.1 entsprechen.
  - 1.2 Pferde, die öfter als in Pkt. 2.1.5 erlaubt eingesetzt werden.
  - 1.3 Pferde, die den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind sowie Pferde, die bewusst überfordert, misshandelt oder unangemessen bestraft wurden.
  - 1.4 Pferde die offenkundig erschöpft oder verletzt sind oder für lahm befunden werden.
  - 1.5 Pferde, die seit Beginn des Turniers mit unzulässigen Trainingsmethoden oder unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel gearbeitet wurden.
  - 1.6 Pferde, die sich in Verlauf eines Turniers mehrfach der Kontrolle des Longenführers entziehen.
  - 1.7 Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder sich in Gesundheitsbeobachtung befinden.
  - 1.8 Pferde, bei denen eine vorübergehende oder dauernde Schmerzausschaltung vorgenommen wurde.
  - 1.9 Pferde, die gedopt wurden oder an denen in zeitlichem Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde. Sollte während eines Turniers der Zustand des Pferdes die Anwendung eines Medikamentes notwendig machen, so ist unverzüglich der Turniertierarzt zu verständigen. Dieser stellt die Zweckmäßigkeit der angewendeten Mittel fest und berichtet der Richtergruppe, die weitere Maßnahmen – Genehmigung zur weiteren Teilnahme oder Ausschluss – festlegt. Jede vom Turniertierarzt als

nicht notwendig erachtete Behandlung während eines Turniers zieht den zwangsläufigen Ausschluss des Pferdes von allen weiteren Bewerben des gleichen Turniers nach sich.

1.10 Pferde mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung (s. Punkt 3.1).

2. Teilnehmer deren Pferde auf Grund eines der obengenannten Punkte disqualifiziert wurden, können gemäß ÖTO § 2012 mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.
3. Die Richtergruppe eines Bewerbes kann eine Vorführung jederzeit beenden, wenn die gestellten Anforderungen durch das Pferd offensichtlich bei weitem nicht erfüllt werden können.

### **3.8.2. Longenführer**

1. In Gruppen-Voltigierbewerben ist der Longenführer Mitglied der Gruppe. Er muss auch bei Meisterschaften nicht demselben Stammverein angehören wie die Voltigierer.
2. In allen Bewerben ist der Longenführer für das ordnungsgemäße Vorstellen der Teilnehmer und den Zustand des Voltigierpferdes verantwortlich.
3. Der Longenführer muss mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Der Longenführer muss im Besitze einer Startkarte „V“ des OEPS (siehe ÖTO § 18/1) sein (auch bei Voltigiertreffen und PS&S). Startkarten V werden für das laufende Kalenderjahr ausgestellt. Für die Erlangung der Startkarte ist der Voltigierübungsleiter oder eine höhere Qualifikation notwendig.  
Die Erstaussstellung und/oder Fortschreibung der Startkarte zum Jahreswechsel kann verweigert werden; gegen diese Verweigerung steht dem Startkarteninhaber das Mittel der Berufung beim Schiedsgericht des OEPS zur Verfügung.  
Anträge auf Erstaussstellung sind schriftlich auf dem entsprechenden Formular über den LFV einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch den OEPS und ist gebührenpflichtig. Auch wenn der Antrag während des Jahres erfolgt, ist die volle Gebühr fällig.

### **3.8.3. Voltigierer**

1. Voltigierer sind männliche und weibliche Teilnehmer an Voltigierbewerben (ÖTO § 12).
2. Voltigierer müssen Mitglied in einem dem OEPS indirekt angeschlossenen Verein sein.
3. Im Einzelvoltigierbewerb der Klasse S-JR, S-YV und S-SR ist ein Doppelstart in jedem Fall zulässig. Die Voltigierer werden mit dem zweiten, vorher zu bezeichnenden Pferd in einer gesonderten Abteilung auf jenem Platz gereiht, den sie in einer gemeinsamen Wertung erreicht hätten, ohne Platzierung und ohne Vergabe von Ehrenpreisen.

### **3.8.4. Teilnahme von Ausländern (ÖTO § 19)**

1. Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Österreich, die in Österreich um eine Startkarte ansuchen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes beibringen.
2. Ausländer, die keine österreichische Lizenz oder Startkarte besitzen:
  - 2.1 Die Teilnahme von Ausländern als Longenführer ohne Startkarte an Turnieren, die nach der ÖTO abgewickelt werden, ist nur möglich, wenn sie eine Gaststartkarte ausgestellt bekommen haben.
  - 2.2 Diese Gaststartkarte wird von der das Turnier genehmigenden Stelle für jeweils ein Turnier ausgestellt. Dem Antrag auf Ausstellung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes oder derer Unterorganisationen beizulegen, aus der hervorgeht, für welche Anforderungen der Antragsteller in seinem Heimatland startberechtigt ist. Die genehmigende Stelle kann die Zahl der Gastlizenzen je Turnier beschränken.
  - 2.3 Die Höhe der Ausstellungsgebühr für Gastlizenzen ist in der Gebührenordnung geregelt.
  - 2.4 Ausländische Longenführer haben bis zum Nennungsschluss ihre Nennung beim Veranstalter zusammen mit der Einverständniserklärung, dem Nenngeld und der Gebühr für die Gaststartkarte abzugeben. Der Veranstalter leitet die Unterlagen an die genehmigende Stelle weiter. Bei Nichtausstellung einer Gastlizenz werden der Veranstalter verständigt. Ausländische Voltigierer haben bis zum Nennungsschluss ihre Nennung beim Veranstalter zusammen mit der Einverständniserklärung abzugeben.

### **3.8.5. Teilnahme von Österreichern an Turnieren im Ausland und an internationalen Turnieren im Inland (ÖTO § 20)**

1. Start bei Turnieren im Ausland, die nach dem Reglement der FEI abgewickelt werden:
  - 1.1 Will ein Voltigierer, für den gem. RG der OEPS die Nennung abzugeben hat, an einem solchen Turnier teilnehmen, hat er diesen Wunsch bis spätestens zwei Wochen vor Nennungsschluss dem zuständigen Spartenreferenten des OEPS bekannt zu geben. Der Longenführer muss eine gültige österreichische Lizenz oder Startkarte „V“ besitzen und das Pferd hat im Pferderegister des OEPS eingetragen zu sein.
  - 1.2 Der OEPS kann in Wahrung der Interessen des österreichischen Pferdesports eine Startgenehmigung verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zum gleichen Zeitpunkt eine österreichische Meisterschaft stattfindet, bei welcher der Antragsteller startberechtigt ist.
  - 1.3 Für die Teilnahme an einem internationalen Einzelvoltigierbewerb ist eine nationale Startberechtigung für die Klasse M Voraussetzung.
  - 1.4 Falls die Qualifikationsrichtlinien des Referates erfüllt sind, entscheidet das zuständige Referat über eine Entsendung. Sodann gibt der OEPS die Nennung ab.
2. Start bei Turnieren im Inland, die nach dem Reglement der FEI abgewickelt werden:

Die Vorgangsweise der Nennung ist in der Ausschreibung zu fixieren.

Für die Teilnahme an einem internationalen Einzelvoltigierbewerb ist eine nationale Startberechtigung für die Klasse M Voraussetzung.

Weitere Teilnahmebedingungen der österreichischen Voltigierer können vom Spartenreferat festgelegt werden.
3. Start bei nationalen Turnieren anderer FN:
  - 3.1 Zur Teilnahme an nationalen Turnieren im Ausland benötigt der Teilnehmer eine Auslandsstartgenehmigung seines LFV.
  - 3.2 Nach erfolgter Genehmigung, ist die Nennung durch den Teilnehmer selbst durchzuführen.

### **3.9. Bestimmung der Startreihenfolge (ÖTO § 38)**

1. Die Startreihenfolge der Pferde wird gelost.
2. Die Verlosung der Startreihenfolge muss in Anwesenheit des Turnierbeauftragten oder eines Richters erfolgen, der deren Korrektheit durch seine Unterschrift auf der Startliste bestätigt. Den betroffenen Teilnehmern oder Mannschaftsführern ist die Anwesenheit bei der Verlosung zu ermöglichen; Zeit und Ort der Verlosung ist ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.  
Sind weder der Turnierbeauftragte noch ein Richter anwesend, darf die Auslosung in der Meldestelle in Anwesenheit von mindestens zwei Longen- bzw. Mannschaftsführern, möglichst des betreffenden Bewerbes, erfolgen.
3. Teilnehmer mit mehreren Starts in einem Bewerb sind so einzuordnen, dass – sofern es die Teilnehmerzahl dieses Bewerbes erlaubt – zwischen zwei Starts wenigstens 30 Minuten Zeit bleibt. Dadurch notwendige Verschiebungen in der Startreihenfolge sollen – wenn möglich – nach vorne erfolgen. Der Teilnehmer hat dabei kein Recht, die Reihenfolge seiner Pferde zu bestimmen.
4. Bei mehrteiligen Bewerben hat die Startreihenfolge gleich zu bleiben, sofern die Ausschreibung nicht vorsieht, dass in der umgekehrten Reihenfolge der Platzierung nach den vorangegangenen Teilbewerben gestartet wird.
5. Bei Bewerben, in denen gesonderte Wertungen stattfinden, wird für Voltigierer, die mit mehreren Pferden in diesem Bewerb starten, das vorher zu benennende Pferd für diese Sonderwertung herangezogen.
6. Bei Einzelvoltigier-Bewerben Kl. A und L kann die Startreihenfolge bei der Holzpferdkür auch nach den Altersstufen erfolgen.
7. Die Startreihenfolge der Voltigierer innerhalb eines Pferdes hat der Longenführer der Meldestelle rechtzeitig bekannt zu geben.  
Falls bei mehrteiligen Bewerben in der Reihenfolge der Platzierung gestartet wird, bleibt die Startreihenfolge der Voltigierer innerhalb eines Pferdes wie im ersten Teilbewerb.

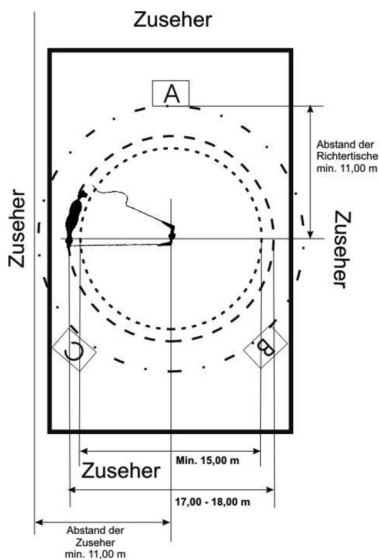
### **3.10. Startliste (ÖTO § 40)**

1. Unmittelbar nach Meldeschluss hat die Meldestelle die Startliste unter Einhaltung der im Punkt 3.9 beschriebene Startreihenfolge zu erstellen.
2. Nachträgliche Änderungen an der Startliste sind nach Übergabe an den Turnierbeauftragten nicht mehr erlaubt.

### 3.11. Prüfungs- und Vorbereitungsplätze, Richtertisch

#### 3.11.1. Prüfungsplatz

1. Als Austragungsplatz muss ein Longierzirkel mit mindestens 18 m Durchmesser vorhanden sein. Sand oder ein ähnlich beschaffener Boden ist Vorschrift. Falls der Wettkampf in der Halle stattfindet, muss die lichte Höhe bei Gruppenvoltigierbewerben mindestens 5 m betragen. Zuschauer sind mindestens 2 m vom Longierzirkel entfernt zu platzieren. Ist die Mindesthöhe nicht gegeben, muss dies in der Ausschreibung vermerkt sein.
2. Unter Strafe der Disqualifikation ist es verboten, mit einem Pferd an Bewerbungstagen zu jeder Zeit außerhalb der Prüfung den Austragungsplatz zu benutzen. Jedoch kann eine Zeit vom Veranstalter festgelegt werden, in der eine Benutzung erlaubt ist.



#### 3.11.2. Richtertisch

1. Bei getrenntem Richten mit 2 Richtern sind Richtertische bei A und B oder A und C zu verwenden.  
Bei getrenntem Richten mit 3 bzw. 4 Richtern sind Richtertische bei A, B und C bzw. D zu verwenden.

2. Die Richtertische sollen mindestens 11 m vom Zirkelmittelpunkt entfernt sein. Es wird empfohlen, dass die Richtertische auf einem ca. 50 cm hohen Podest sind.

### **3.12. Vorbereitungsplätze (ÖTO § 43)**

1. Bei jeder Veranstaltung muss mindestens ein Vorbereitungsplatz vorhanden sein, der in der Nähe des Austragungsortes liegt und als solcher gekennzeichnet ist. Der Vorbereitungsplatz ist in geeigneter Weise zu umgrenzen.
2. Die Größe des Vorbereitungsplatzes muss dem Austragungszirkel entsprechen.
3. Der Turnierleiter und der Turnierbeauftragte haben bei Bedarf, die Anzahl der Pferde auf dem Vorbereitungsplatz zu beschränken.
4. Die Bodenverhältnisse auf den Vorbereitungsplätzen sind ebenso sorgfältig zu beachten und in Ordnung zu halten wie auf den Austragungsplätzen.

### **3.13. Turnierbeauftragter (ÖTO § 45)**

1. Der Turnierbeauftragte (TBA) fungiert als Vertreter der genehmigenden Stelle während des Turniers und wird von dieser im Zuge der Genehmigung der Ausschreibung eingesetzt.
2. Der Turnierbeauftragte ist aus dem Kreis der Richter, die eine der Turniersparte entsprechende Qualifikation aufweisen, oder aus einer von der genehmigenden Stelle zu erstellenden Personenliste auszuwählen.  
Ist bei einem Turnier ein zusätzlicher Turnierbeauftragter erforderlich, wird dieser von der genehmigenden Stelle nominiert. Die Kosten werden von der genehmigenden Stelle getragen.
3. Aufgabe des Turnierbeauftragten ist es insbesondere,
  - die Einhaltung der Bestimmungen der ÖTO bei der Durchführung des Turniers und der Vorbereitung der Bewerbe zu überwachen, besonders im Hinblick auf die Kontrolle der Pferdepässe, Anwesenheit der Ambulanz/ Arzt, Beschaffenheit der Austragungs- und Vorbereitungsplätze;
  - die Kontrolle der Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen;



- die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für Pferde, besonders im Hinblick auf die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen;
- dem Veranstalter in Fragen betreffend die ÖTO beratend zur Seite zu stehen;
- die Richtergruppe bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bewerbe zu unterstützen;
- bei Streitfällen vermittelnd einzugreifen.

Der Turnierbeauftragte muss frühzeitig, spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes eines jeden Tages, am Veranstaltungsort anwesend sein. Seine Tätigkeit endet mit der Tätigkeit der Richtergruppe des letzten Bewerbes.

4. Stellt der Turnierbeauftragte Mängel fest, ist er berechtigt, die notwendigen Änderungen zu erwirken. Dabei ist er vom Veranstalter und allen Funktionären, auch von der Richtergruppe, zu unterstützen.
5. Der Turnierbeauftragte darf nicht der Turnierleitung angehören, er darf nicht die Funktion des Turniertierarztes innehaben.  
Falls der Turnierbeauftragte Richter ist, kann er in besonderen Fällen auch als Richter tätig sein.  
Die Übertragung der Funktion des Turnierbeauftragten an ein Mitglied des Richterkollegiums ist jederzeit möglich. Die daraus resultierende Mehrbelastung ist jedoch bei der Richtereinteilung zu berücksichtigen.  
In diesem Fall hat der Turnierbeauftragte während seines Einsatzes als Richter seine Funktion an ein anderes, freies Mitglied der Richtergruppe oder an einen anwesenden Funktionär des LfV oder OEPS zu delegieren.
6. Für jedes Turnier ist jeweils vom Turnierbeauftragten und mittels der offiziellen Formblätter ein schriftlicher Bericht anzufertigen und binnen einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung dem zuständigen LfV zu übermitteln. Bei Turnieren der Kategorie A ist dieser Bericht vom LfV unverzüglich an den OEPS weiterzuleiten.
7. Dem Turnierbeauftragten gebührt eine Entschädigung in derselben Höhe wie einem Richter, wenn er auf dem Turnier keine weitere Funktion innehat. Funktioniert der Turnierbeauftragte auch als Richter am Turnier, so gebührt zusätzlich die in der Gebührenordnung angeführte Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung geht zu Lasten des Veranstalters.

### **3.14. Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen (ÖTO § 46)**

1. Ein Aufsichtsorgan muss spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes an jedem Veranstaltungstag bis zum Ende des letzten Bewerbes am Vorbereitungszirkel in der Halle anwesend sein.  
Falls es nicht möglich ist diese Funktion mit einem Richter oder FEI-Steward zu besetzen, so hat der Turnierleiter eine Person für diese Funktion zu nominieren. Diese Person ist entsprechend zu kennzeichnen.
2. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Ordnung am Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten und Verstöße gegen die Bestimmungen der ÖTO unverzüglich der Richtergruppe des Bewerbes zu melden.
3. Hat die Aufsichtsperson eine Qualifikation als Richter, darf sie gemäß ÖTO § 2016 vorgehen.
4. Die personelle Besetzung dieser Funktion ist zusammen mit der Richtereinteilung vorzunehmen und auf der Anschlagtafel bekannt zu geben.

### **3.15. Schiedsgericht (ÖTO § 47)**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder müssen mit den Bestimmungen der ÖTO und des Voltigier-Reglements vertraut sein.
3. Der Turnierbeauftragte ist Vorsitzender des Schiedsgerichts bei einem Turnier.
4. Der Berufungswerber und der Berufungsgegner haben je ein Mitglied zu nominieren. Richtet sich die Berufung gegen Richterentscheidungen, so hat der Veranstalter ein Mitglied namhaft zu machen.
5. Falls auf Grund von Befangenheit des Turnierbeauftragten dieser nicht den Vorsitz übernehmen kann, so haben die beiden Mitglieder aus dem Kreis der anwesenden Turnierfunktionäre, bei denen keine Befangenheit geltend gemacht werden kann, einen Stellvertreter zu bestimmen.
6. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

### **3.16. Richter (ÖTO § 48)**

1. Richter:
  - 1.1 Richter sind Sachverständige, die in der Richterliste des OEPS mit der entsprechenden Qualifikation geführt werden.
  - 1.2 Die Anerkennung als Richter erteilt der OEPS gemäß den Bestimmungen des Richterregulativs. Das Richterregulativ wird vom OEPS erstellt.
  - 1.3 Bei nationalen Turnieren können auch Richter aus dem Ausland eingesetzt werden, sofern sie in ihrem Lande eine vergleichbare Qualifikation innehaben oder eine entsprechende Richterqualifikation der FEI besitzen. Mindestens ein Richter muss in der österreichischen Richterliste geführt werden.  
Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende der Richtergruppe ein Österreicher sein.
2. Die Kosten der Richter gehen zu Lasten des Veranstalters; die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Gebührenordnung geregelt.

### **3.17. Aufgaben der Richter (ÖTO § 49)**

1. Die Richter sind an die Ausschreibung und an die ÖTO gebunden. Sie beurteilen nach bestem Wissen und Gewissen, was sie während eines Bewerbes wahrnehmen und fällen danach ihren Richterspruch.
2. Die Richter sind dem Veranstalter für die regelgerechte Durchführung eines Wettbewerbes verantwortlich.  
Falls eine ordnungsgemäße Durchführung eines Bewerbes und/oder Turniers nicht mehr gewährleistet ist, kann die Richtergruppe im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten den Bewerb oder das Turnier abbrechen. Die technischen Voraussetzungen müssen während eines Bewerbes gleich bleiben.
3. Die Tätigkeit der Richtergruppe einschließlich der vom Veranstalter bereitzustellenden Schreibkräfte beginnt eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung. Wenigstens ein Richter ist verpflichtet, bis eine halbe Stunde nach der Platzierung an Ort und Stelle zu bleiben, um bei Einsprüchen zur Verfügung zu stehen.
4. Die Zusage der Richtertätigkeit ist dem Veranstalter unter Angabe allfälliger Einschränkungen schriftlich zu bestätigen.

### 3.18. Richtereinsatz (ÖTO § 50)

1. Richteranzahl
    - 1.1 Bei einem CVN-C müssen mindestens 2 Richter anwesend sein. Einer dieser beiden Richter kann die Qualifikation VO-K haben. Für jeden Bewerb sind mindestens 2 Richter mit der entsprechenden Qualifikation einzusetzen, ausgenommen Einzelvoltgier-Bewerbe der Kl. A und L, wo auch ein Richter eingesetzt werden kann.  
Bei 2 oder mehr Richtern ist getrenntes Richtverfahren anzuwenden.
    - 1.2 Bei CVN-A müssen **mindestens 4 Richter** anwesend sein. In der Klasse S-JR, S-YV und S-SR sind **mindestens 4 Richter** einzusetzen.
    - 1.3 Bei Meisterschaften des OEPS sind bei allen Bewerbungen mind. **4 Richter** einzusetzen, ausgenommen im Einzelvoltgieren der Klasse A, L und M. Bei Einzelvoltgier-Bewerben der Kl. A und L sind im Teilbewerb Pflicht zwei Richter einzusetzen, im Teilbewerb Kür ein Richter. Beim Einzelvoltgier-Bewerb M sind in Kür und Pflicht mindestens 2 Richter einzusetzen.
  2. Bei Meisterschaften des OEPS wird die Richtergruppe auf Vorschlag des Richterreferates und des Spartenreferenten vom Direktorium festgelegt. Die Vorlage der Richtervorschläge durch den Spartenreferenten beim Direktorium hat bis spätestens 4 Wochen nach Beschluss des Turnierkalenders für A-Turniere, bzw. der Vergabe der Meisterschaften zu erfolgen.
  3. Bei allen Bewerbungen und Prüfungen ist jeder einzelne Richter und auch der Veranstalter verantwortlich, dass niemand Befangenheit im Sinne der Bestimmungen des Richterregulativ (ÖAPO) geltend machen kann.
  4. Neben seiner Richtertätigkeit darf der Richter am selben Turnier weder als Voltgierer oder Longenführer noch als Trainer tätig sein (ÖAPO).
  5. Die Zusammensetzung der Richtergruppe darf während eines Teilbewerbes (Test) nicht geändert werden.
  6. Bei beurteilendem Richtverfahren darf pro Richter und Tag die reine Richtzeit sieben Stunden nicht überschreiten. Spätestens nach dreistündigem, ununterbrochenem Richtereinsatz ist eine Mindestpause von 45 Minuten einzulegen.
  7. Kann ein Richter seine Zusage, bei einem Turnier zu fungieren, nicht einhalten, so hat er (außer in Fällen plötzlicher höherer Gewalt) einen verfügbaren Ersatzrichter mit der für das Turnier erforderlichen Qualifikation dem Veranstalter vorzuschlagen und bei dessen Zustimmung einzuladen.
-

8. Wird ein eingeladener Richter zum gleichen Termin bei einem anderen Turnier wegen seiner höheren Qualifikation gebraucht, kann er mit Zustimmung des Hauptreferenten für Turnier- oder Richterwesen und nach Bestellung eines Ersatzrichters dorthin abberufen werden.
9. Die Richterfunktion bei einem Turnier schließt alle anderen Tätigkeiten – ausgenommen die Funktion des Turnierbeauftragten – beim selben Turnier aus.

### **3.19. Richterspruch (ÖTO § 51)**

1. Der Richterspruch, jede Teilwertung und die Platzierung der Teilnehmer sind schriftlich festzuhalten und von den Richtern zu unterfertigen.
2. Wenn der Richterspruch nicht nach den Bestimmungen der ÖTO gefällt werden kann, ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Sinn der Bestimmungen am nächsten kommt. In Zweifelsfällen soll – ohne Benachteiligung anderer Teilnehmer – zugunsten des Teilnehmers entschieden werden.
3. Die Richterunterlagen sind umgehend der Turnierleitung zu übergeben, die das Ergebnis jedes Bewerbes unverzüglich auf der Anschlagtafel bekannt zu geben hat.
4. Einem Longenführer bzw. Teilnehmer ist auf Wunsch – nach Ende des Teilbewerbes – Einsicht in die ihn betreffenden Richterunterlagen zu gewähren.
5. Die vom Richter unterfertigten und an die Meldestelle/Rechenstelle übergebenen Notenbögen dürfen nicht mehr abgeändert werden, ausgenommen das Einfügen von fehlenden Noten. Bei offenkundigen Fehlern muss eine Entscheidung über eine etwaige Korrektur zusammen mit dem Turnierbeauftragten getroffen werden.

### **3.20. Zeitnehmer**

Bei den Staatsmeisterschaften **kann** zusätzlich ein Zeitnehmer eingesetzt werden. Bei allen anderen Turnieren erfolgt die Zeitnehmung durch den Richter bei A.

## **3.21. Preise und Siegerehrung**

### **3.21.1. Preise**

1. Als Geldpreise gelten neben der Auszahlung von Geldbeträgen auch alle Preise, für die ein bestimmter Wert angegeben wird.
2. Es steht dem Veranstalter frei, einzelne oder alle Bewerbe der Klasse M und S mit oder ohne Geldpreise auszustatten. Geldpreise dürfen bei Einladungsturnieren nicht gegeben werden.
3. In Meisterschaftsbewerben ist die Auszahlung von Geldpreisen unzulässig. Dies betrifft jedoch nicht etwaige Teilbewerbe, die für die darin startberechtigten Voltigierer/Gruppen als Einzelbewerbe gelten.
4. Werden in einem Bewerb Geldpreise ausbezahlt, haben alle gemäß Punkt 6.3 Platzierten Geldpreise zu erhalten, unabhängig von der Anzahl der in der Ausschreibung angeführten Geldpreise.
5. Wird in der Ausschreibung zusätzlich zur Höhe der Geldpreise für die einzelnen Plätze auch die Gesamtsumme der Geldpreise angegeben, so ist – unbeschadet der Bestimmungen des Punkt 6.3 – die Anzahl der platzierten Teilnehmer entsprechend zu erhöhen. Sind mehr Teilnehmer zu platzieren, als Geldpreise ausgeschrieben waren, erhalten die zusätzlich Platzierten einen Geldpreis in der Höhe des letzten ausgeschriebenen.
6. Bei Bewerben, die in mehreren Abteilungen ausgeschrieben werden, darf die Ausstattung mit Geldpreisen für jede Abteilung getrennt festgelegt werden.
7. Bei gleicher Platzierung wird die Summe der, auf die davon betroffenen Plätze, entfallenden Geldpreise gleichmäßig auf die gleich platzierten Teilnehmer verteilt.
8. Von den obigen Bestimmungen abweichende Geldpreise dürfen durch die genehmigende Stelle im Zuge einer Sondergenehmigung gestattet werden.
9. Zulässige Höhe der Geldpreise für die einzelnen Turnierkategorien:
  - 9.1 Turniere der Kategorien A und B: Die Mindesthöhe der Geldpreise für die einzelnen Bewerbsklassen ist in der Gebührenordnung geregelt.
  - 9.2 Turniere der Kategorie C: Zulässig sind Geldpreise in der Höhe einer der in der Gebührenordnung angeführten Staffeln.

### **3.21.2. Ehrenpreise und Stallplaketten**

1. Die Vergabe mind. eines Ehrenpreises an den Sieger des Bewerbes ist vorzusehen.
2. Die Zuerkennung von Stallplaketten, zumindest eine je teilnehmendes Voltigierpferd, wird empfohlen.

### **3.21.3. Siegerehrung**

1. Die Siegerehrung soll mit der gebührenden Bedeutung durchgeführt werden.
2. Alle Longenführer, Voltigierer und Pferde sollen an der Siegerehrung teilnehmen. Falls aus Platz- und Sicherheitsgründen die Teilnahme der Pferde nicht möglich ist, so hat dies der Turnierbeauftragte und/oder der Vorsitzende der Richtergruppe mit dem Veranstalter abzuklären.  
Voltigierer und Longenführer nehmen in Dressen oder einheitlicher adäquater Bekleidung teil.
3. Die Siegerehrung bei Voltigierbewerben soll folgenden Verlauf haben:
  - Aufmarsch aller Teilnehmer
  - Aufruf der Platzierten eines Bewerbes
    - Platzierungsschleife durch Richter
    - Ehrenpreise durch Sponsor etc.
    - Gruß der Teilnehmer
    - Einreihen
  - Vergabe der Stallplaketten an die Pferde
  - Vergabe der Erinnerungsgabe
  - Ausmarsch
4. Bei Meisterschaftsbewerben ist der Ablauf folgendermaßen:
  - Aufmarsch aller Teilnehmer
  - Aufruf der Platzierten eines Bewerbes
    - Platzierungsschleifen durch den Richter
    - Schärpe und offizielle Meisterschaftsmedaillen durch einen Vertreter des Ministeriums oder des Verbandes
    - Ehrenpreise durch Sponsor etc.

- Gruß der Teilnehmer
- Einreihen
- Vortreten der Meister aller Disziplinen
  - Abspielen der Hymne
  - Einreihen
- Vergabe der Stallplaketten an die Pferde
- Vergabe der Erinnerungsgabe
- Ausmarsch

### **3.22. Pferdekontrollen, Verfassungsprüfung und Dopinguntersuchung**

1. Pferdekontrollen  
Bei 20 % aller am Turnier teilnehmenden Pferde sind nach der Beendigung der Prüfung Kontrollen durchzuführen.  
Sie hat die Ausrüstung des Pferdes und Kontrolle des Impfschutzes zu umfassen.
2. Verfassungsprüfungen
  - 2.1 Verfassungsprüfungen können bei allen Turnieren durchgeführt werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn die besonderen Bestimmungen der entsprechenden Sparte dies vorsehen. Falls in der Ausschreibung nicht angeführt, legt der Turnierbeauftragte den Zeitpunkt der Verfassungsprüfung fest.
  - 2.2 Der Turnierbeauftragte kann jederzeit eine Verfassungsprüfung für einzelne oder alle Pferde festlegen. Die Teilnahme an den festgelegten Verfassungsprüfungen ist verpflichtend.
  - 2.3 Das Richterkollegium kann jederzeit eine Verfassungsprüfung für einzelne oder alle Pferde festlegen. Die Teilnahme an den festgelegten Verfassungsprüfungen ist verpflichtend.
  - 2.4 Verfassungsprüfungen werden von einem zuständigen Richter und dem vom Veranstalter nominierten Turniertierarzt durchgeführt.
  - 2.5 Der Verfassungsprüfungsbereich sollte mindestens 30 m lang sein und einen festen, ebenen, sauberen, aber nicht rutschigen Boden (z. B.: As-



phalt, gewalzter Kies) vorweisen. Die Strecke muss deutliche Kennzeichen für den Schritt-, Trabbereich und das Ende haben und von dem allgemeinen Bereich abgetrennt sein.

- 2.6 Die Pferde werden an der Hand im Halten dem Richter und Tierarzt präsentiert und dann auf Bitten in den Bewegungen Schritt und Trab vorgeführt.
  - 2.7 Während der Verfassungsprüfung sind außer Reithalter mit Zügel keine anderen Ausrüstungsgegenstände zugelassen. Falls es notwendig ist, kann der Vorführer eine Gerte mit einer Länge von max. 120 cm dabei haben.
  - 2.8 Der Richter inspiziert mit dem Turniertierarzt, ob das Pferd für die anstehenden Bewerbe „fit für den Wettbewerb“ ist.
  - 2.9 Der Richter trifft nach Empfehlung des Tierarztes die Entscheidung, ob das Pferd dann „akzeptiert“ oder „nicht akzeptiert“ wird oder noch einmal präsentiert werden soll.
  - 2.10 Der Richter kann und hat die explizite Pflicht, Pferde wegen Taktunreinheit, mangelnder Kondition oder wenn das Pferd den Anforderungen des Bewerbes nicht gewachsen ist (nicht „fit für den Wettkampf“) jederzeit vom Wettbewerb auszuschließen.
  - 2.11 Die Entscheidung, ein Pferd von der weiteren Teilnahme auszuschließen, ist sofort bekannt zu geben. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind nicht zulässig.
  - 2.12 Ist eine Entscheidung bei der ersten Vorführung nicht möglich, kann eine Vorführung vom Richter angeordnet werden.
3. Dopingkontrollen bei Pferden:
- 3.1 Bei allen Turnieren können bis zu 10 % der am Start befindlichen Pferde einer Dopinguntersuchung unterzogen werden. Bei allen ÖSTM sind Dopinguntersuchungen verpflichtend vorgeschrieben. Der Veranstalter hat zwei Dopingboxen bereitzustellen, der Turnierbeauftragte oder ein Richter hat die Durchführung der Dopingkontrollen zu überwachen.
  - 3.2 Dopingproben gemäß dem Dopingkontrollprogramm (DKP) des OEPS sind durch einen vom OEPS bestellten DKP-Veterinär zu nehmen. Die Organisation der Durchführung der Dopingkontrollen obliegt dem Referenten für Veterinärwesen, die Kosten übernimmt der OEPS. Alle anderen Dopingproben sind auf Anweisung des Turnierbeauftragten durch einen vom Veranstalter bestellten Tierarzt zu nehmen und von diesem an das Untersuchungsinstitut einzusenden.

- 3.3 Die Abnahme der Dopingproben und die Untersuchungen sind gemäß den Richtlinien der FEI durchzuführen.  
Die Liste der verbotenen Mittel wird von der FEI erlassen und vom OEPS auf der Homepage veröffentlicht.
  - 3.4 Erforderliche Entscheidungen auf Grund der Ergebnisse der Dopinguntersuchung werden durch den OEPS getroffen.
  - 3.5 Bei positivem Befund hat die für das gedopte Pferd verantwortliche Person sämtliche für die Untersuchung anfallenden Kosten zu tragen, wie Probenahme, Laborkosten, etc.
4. Dopingkontrollen bei Menschen:
- 4.1 Auf Anweisung des Direktoriums des OEPS oder der NADA können bei allen Turnieren Dopinguntersuchungen an den Teilnehmern durchgeführt werden.
  - 4.2 Die Dopinguntersuchungen sind gemäß den Richtlinien der NADA durchzuführen.
  - 4.3 Die Liste der verbotenen Mittel wird von der NADA veröffentlicht und ist im OEPS erhältlich.
  - 4.4 Bei positivem Befund hat die gedopte Person sämtliche für die Untersuchung anfallenden Kosten zu tragen, wie Probenahme, Laborkosten, etc.

### **3.23. Einsprüche**

Siehe Teil C der ÖTO.

### **3.24. Ergebnisse (ÖTO § 44)**

1. Die Ergebnisse der Bewerbe des Turniers sind vom Veranstalter dem OEPS über den zuständigen LFV innerhalb von drei Tagen nach Turnierende bekannt zu geben.
2. An den zuständigen LFV sind zu senden:
  - Alle von einem für den jeweiligen Bewerb verantwortlichen Richter oder dem Turnierbeauftragten unterschriebenen Startlisten;
  - Die Ergebnislisten aller Bewerbe des Turniers in einfacher Ausfertigung;

- Allfällige Mitteilungen und Protokolle über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche und schiedsgerichtliche Entscheidungen.
3. Die Ergebnislisten haben die folgenden Angaben zu enthalten: Genaue Bezeichnung des Turniers und des Bewerbes, Termin, Anzahl der Starter, Namen der Richter, Platzierung, Geldpreise.  
Darüber hinaus muss noch enthalten sein:
    - Name des Voltigierers und der Voltigiergruppe, Name des Longenführers, Name des Pferdes und Pferdenummer, Endnote eines jeden Testes pro Richter und gesamt, Gesamtpunkte aller Umläufe.
  4. Darüber hinaus sind die Ergebnisse an das Voltigier-Referat (zuständig für die Erstellung der Startberechtigungslisten) per Email zu senden.
  5. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Ergebnisse wird der Veranstalter mit einer Geldbuße gem. Gebührenordnung belegt.